

RS OGH 1981/11/3 4Ob540/81, 8Ob514/87, 1Ob349/99a, 8Ob287/01s, 10Ob92/02f, 7Ob165/03w, 3Ob265/02w, 2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1981

Norm

ABGB §881 IA, ABGB §932 IIa

ABGB §1295 1a2

ABGB §1295 II f7d

ABGB §1331

Rechtssatz

- 1.) Die auf der Grundlage der Lehre von den vertraglichen Schutzpflichten zugunsten Dritter aufbauenden Grundsätze der sogenannten Produzentenhaftung sind auf Mangelfolgeschäden abgestellt, die der Erwerber infolge eines Sachmangels erleidet.
- 2.) Eine gleiche Interessenlage besteht aber auch, wenn der Produzent Sachen in Verkehr bringt, die mit einem für den (letzten) Erwerber nicht oder nicht ohne weiteres erkennbaren Rechtsmangel behaftet sind.
- 3.) Da das ABGB Sachmängel und Rechtsmängel grundsätzlich gleich behandelt, kommt § 932 Abs 1 letzter Satz ABGB auch bei Folgeschäden aus Rechtsmängeln zur Anwendung. Auch für diese Grundsätzen einzustehen.
- 4.) Im Gegensatz zu den absolut geschützten Rechten ist das bloße Vermögen dritter Personen in der Regel nicht in den Schutzbereich einzubeziehen. Soweit aber bei Rechtsmängeln der typische Schaden darin besteht, dass der Erwerber vom Berechtigten in Anspruch genommen wird, sind auch daraus entspringende "reine Vermögensschäden" zu ersetzen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 540/81
Entscheidungstext OGH 03.11.1981 4 Ob 540/81
Veröff: SZ 54/152 = JBl 1983,253 (ablehnend Posch)
- 8 Ob 514/87
Entscheidungstext OGH 08.07.1987 8 Ob 514/87
nur: Im Gegensatz zu den absolut geschützten Rechten ist das bloße Vermögen dritter Personen in der Regel nicht in den Schutzbereich einzubeziehen. (T1); Beisatz: In den Schutzbereich sind nur die absolut geschützten Güter Dritter einzubeziehen, es sei denn, die Hauptleistung aus dem Vertrag sollte gerade einem Dritten

zukommen, wie etwa bei Verträgen zu Gunsten Dritter oder bei mittelbarer Stellvertretung. (T2)

- 1 Ob 349/99a

Entscheidungstext OGH 28.04.2000 1 Ob 349/99a

nur: Da das ABGB Sachmängel und Rechtsmängel grundsätzlich gleich behandelt, kommt § 932 Abs 1 letzter Satz ABGB auch bei Folgeschäden aus Rechtsmängeln zur Anwendung. (T3)

- 8 Ob 287/01s

Entscheidungstext OGH 28.11.2002 8 Ob 287/01s

Auch; nur T1; Beis wie T2 nur: In den Schutzbereich sind nur die absolut geschützten Güter Dritter einzubeziehen, es sei denn, die Hauptleistung aus dem Vertrag sollte gerade einem Dritten zukommen, wie etwa bei Verträgen zu Gunsten Dritter. (T4)

- 10 Ob 92/02f

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 10 Ob 92/02f

Auch; nur T1; Beis wie T2 nur: In den Schutzbereich sind nur die absolut geschützten Güter Dritter einzubeziehen. (T5)

- 7 Ob 165/03w

Entscheidungstext OGH 05.08.2003 7 Ob 165/03w

Auch; Beisatz: Das bloße Vermögen eines Dritten ist in der Regel also nicht in den Schutzbereich eines Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter einbezogen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist jedoch dann gerechtfertigt, wenn die Hauptleistung gerade einem Dritten zukommen soll. (T6); Veröff: SZ 2003/90

- 3 Ob 265/02w

Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 265/02w

Auch; nur T1; Beis wie T6

- 2 Ob 191/06m

Entscheidungstext OGH 23.03.2007 2 Ob 191/06m

Auch; nur: Im Gegensatz zu den absolut geschützten Rechten ist das bloße Vermögen dritter Personen in der Regel nicht in den Schutzbereich einzubeziehen. (T7); Beis wie T6

- 2 Ob 48/08k

Entscheidungstext OGH 19.02.2009 2 Ob 48/08k

Vgl; nur T1; Vgl Beis wie T2; Vgl Beis wie T4; Vgl Beis wie T6

- 4 Ob 146/10i

Entscheidungstext OGH 09.11.2010 4 Ob 146/10i

Auch; Beis wie T2; Beis wie T4; Beis wie T6; Beisatz: Ein solcher Vermögensschaden kann insbesondere darin bestehen, dass eine Schlechterfüllung zu einem verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruch eines Vierten gegen den aus dem Vertrag begünstigten Dritten führt. Fällt dieser Schaden in den Schutzbereich des Vertrags, so ist der fahrlässig handelnde Vertragspartner verpflichtet, dem aus dem Vertrag begünstigten Dritten Regress zu leisten. (T8)

- 9 Ob 64/13x

Entscheidungstext OGH 25.03.2014 9 Ob 64/13x

Auch; nur T1; Veröff: SZ 2014/30

- 7 Ob 96/16t

Entscheidungstext OGH 28.09.2016 7 Ob 96/16t

Auch; Beis wie T2; Beis wie T4; Beis wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0017068

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at